

Mitteilung

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK); hier: Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2020 (mit Fortschreibung bis 2023)

Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Mai 2020 Az.: III-8501.32:

Als Anlage übersende ich Ihnen die vom Kabinett beschlossene Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2020 (mit Fortschreibung bis 2023) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die parlamentarische Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung herbeiführen könnten.

Schopper

Staatsministerin

Anlage

**Anmeldung zum Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
für 2020 (mit Fortschreibung bis 2023)**

1. Allgemeines:

Die folgende Darstellung der Anmeldung zum Rahmenplan 2020 (mit Fortschreibung bis 2023) ist wie folgt gegliedert:

- **Regulärer Rahmenplan**
einschließlich der zweckgebundenen Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und der zweckgebundenen Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Tiererwohls (erstmals für 2020) sowie der, erstmals für 2020 vom Bund vorgegebenen politischen Zweckbindungen für naturnahe Waldbewirtschaftung, Nährstoffmanagement und Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.
- **Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Präventiven Hochwasserschutzes“**
Planung und Abwicklung fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.
- **Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“**
- **Sonderrahmenplan „Insektenschutz“ (erstmals für 2020)**

2. Regulärer Rahmenplan2.1 Maßnahmen des regulären Rahmenplans:

Im regulären Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sollen im Jahr 2020 (mit Fortschreibung bis 2023) insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- 2 -

Bereich	Ressort
Integrierte Ländliche Entwicklung, insbesondere - Förderung der Flurneuordnung, - Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und von Einrichtungen für Basisdienstleistungen (soweit nicht im Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“)	MLR
Integrierte Ländliche Entwicklung - Förderung der Breitbandversorgung im Ländlichen Raum	IM
Einzelbetriebliche Förderung, insbesondere - von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (auch im Rahmen der Diversifizierung und des Nährstoffmanagements) und - Beratung	MLR
Verbesserung der Marktstruktur	MLR
Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten	MLR
Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - Maßnahmen im Rahmen von FAKT	MLR
Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - Maßnahmen des nicht produktiven investiven Naturschutzes und - Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	UM
Forstliche Maßnahmen, insbesondere - Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald, - Aufbau / Wiederherstellung standortgerechter Wälder, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erstaufforstung, Bekämpfung von Waldschäden,	MLR
Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	MLR
Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz und Abwasserbehandlungsanlagen).	UM

2.2. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – regulärer Rahmenplan:

Grundlage für die Anmeldung 2020 sind Kassenmittel des Bundes i.H.v. 760,050 Mio. EUR für den regulären Rahmenplan. Innerhalb des regulären Rahmenplans sind zweckgebunden für (Beträge auf Bundesebene):

- Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald 98,0 Mio. EUR (die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt in diesem Bereich nach einem Sonderschlüssel auf der Basis der förderfähigen Waldfläche (Privat- und Kommunalwald); Baden-Württemberg erhält 13,5 v.H. statt 9,786 v.H. nach dem regulären GAK-Schlüssel),
- Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls 15,0 Mio. EUR,
- Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung 40,0 Mio. EUR,
- Maßnahmen des Nährstoffmanagements 16,0 Mio. EUR,

- 3 -

- Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf 1,05 Mio. EUR.

Um die Weiterführung eingeleiteter Maßnahmen zu gewährleisten und die finanziellen Voraussetzungen für notwendige Neubewilligungen zu schaffen, wurde für Baden-Württemberg ein Bedarf an Bundesmitteln für 2020 von insgesamt 77,892 Mio. EUR Kassenmittel (Bund) angemeldet. Unter Berücksichtigung der anteiligen Landesmittel würden 2020 damit insgesamt 129,830 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Da sich die Durchführung der Maßnahmen zum großen Teil auf mehrere Jahre erstreckt (z.B. Flurneuordnung, einzelbetriebliche Investitionen, Verbesserung der Marktstruktur, wasserwirtschaftliche Maßnahmen), wurde zudem ein Bedarf an in diesem Zusammenhang erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 129,545 Mio. EUR (incl. Landesanteile) angemeldet.

Vom angemeldeten Bedarf für 2020 entfallen auf:

	Haushaltsmittel brutto	Verpflichtungser- mächtigungen brutto
MLR	116,628	120,385
davon zweckgebunden für		
- Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald (entsprechend Sonderschlüssel)	22,083	38,306
- Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	2,447	4,078
- Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung	6,523	3,500
- Maßnahmen des Nährstoffmanagements	2,610	2,762
- Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	--	--
UM (wasserwirtschaftliche Maßnahmen, nicht-produktiver investiver Naturschutz, Schutz vor Schäden durch den Wolf)	11,547	9,160
davon zweckgebunden für		
- Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	0,172	--
IM (Breitbandförderung)	1,655	--
zusammen	129,830	129,545

Der im regulären Rahmenplan angemeldete Bedarf für 2020 verteilt sich nach Maßnahmen wie folgt:

- 4 -

<u>Maßnahmen(-bereiche)</u>	Mittel		Verpflichtungs- ermächtigungen	
	2020	Vergleich: Anmeldung 2019	2020	Vergleich: Anmeldung 2019
	Mio. EUR			
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u> Flurneuordnung	14,2	14,8	14,5	14,5
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u> Kleinstunternehmen / Basisdienste (soweit nicht Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“)	4,2	4,3	4,3	3,0
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u> Breitbandförderung (IM)	1,7	1,7	--	---
<u>wasserwirtschaftliche Maßnahmen (UM)</u>	9,2	9,2	7,6	6,6
<u>einzelbetriebliche Förderung</u> Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung ohne Zweckbindungen	17,0	17,5	20,0	17,6
Zweckbindung Nährstoffmanagement	2,6	--	2,8	--
Zweckbindung Verbesserung Tierwohl	2,4	--	4,1	--
<u>einzelbetriebliche Förderung</u> Beratung	2,4	2,5	2,5	2,5
<u>Marktstrukturverbesserung</u>	6,8	7,3	7,9	7,5
<u>Ausgleichszulage Landwirtschaft</u>	14,5	15,0	--	--
<u>markt- und standortangepasste Landwirtschaft</u> - FAKT (soweit GAK)	16,2	18,5	18,0	13,0
<u>markt- und standortangepasste Landwirtschaft</u> Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Naturschutzes (UM)	2,2	2,2	1,5	1,5
Zweckbindung Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (UM)	0,2	--	--	--
<u>Forsten</u> Forstliche Maßnahmen ohne Zweckbindungen	4,6	5,6	4,5	4,5
Zweckbindung naturnahe Waldwirtschaft	6,5	-	3,5	--
Zweckbindung Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen	22,1	---	38,3	3,3
<u>Verbesserung der Gesundheit / Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere</u>	3,0	3,0	--	--
Summen	129,8	101,6	129,5	74,0

- 5 -

Von der Vorlage der komplexen Vordrucke des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird ab der Anmeldung zum Rahmenplan 2020 abgesehen.

Die erforderliche Kofinanzierung aus Landesmitteln ist im Rahmen der im Staatshaushaltsplans 2020 bzw. im geltenden Mittelfristigen Finanzplan des Landes bei Kap. 0804 (Geschäftsbereich Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) unter Berücksichtigung der Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken für den Bereich Extremwetterfolgen im Wald / Waldaufbau, bei Kap. 1005 und 1008 (Geschäftsbereich Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen des investiven Naturschutzes) und bei Kap. 0303 (Geschäftsbereich Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – Förderung der Breitbandversorgung im Ländlichen Raum) veranschlagten Ansätze gesichert.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen GAK-Förderbereiche im regulären Rahmenplan:

Im GAK-Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Entwicklungskonzepte,
- Regionalmanagement,
- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und des Nutzungstausches,
- Breitbandversorgung (Geschäftsbereich IM),
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung und von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (soweit nicht Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“).

Im Förderbereich 2 „Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),
- Investitionen zur Diversifizierung,
- Beratung,
- im Rahmen der neuen Zweckbindung für Nährstoffmanagement:
Erweiterung von Lagerkapazitäten von Wirtschaftsdünger, Abdeckung von Güllebehältern im Rahmen des AFP und Beschaffung von emissionsarmer Ausbringungstechnik,
- im Rahmen der neuen Zweckbindung für Tierwohl:
Modernisierungsmaßnahmen und Premiumförderung im Rahmen des AFP.

- 6 -

Im Förderbereich 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen,
- Investitionen von Zusammenschlüssen,
- Investitionen von Unternehmen.

Im Förderbereich 4 Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Ökologische Anbauverfahren,
- Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation,
- Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Naturschutzes (Geschäftsbereich UM),
- im Rahmen der neuen Zweckbindung Schutz vor Wolfsschäden:
Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Geschäftsbereich UM).

Im Förderbereich 5 „Forsten“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung (auch im Rahmen der neuen Zweckbindung für naturnahe Waldbewirtschaftung),
- Forstwirtschaftliche Infrastruktur,
- Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstung / Einkommensverlustprämie (nur noch Restabwicklung),
- Vertragsnaturschutz im Wald,
- Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Rahmen der Zweckbindung.

Im Förderbereich 6 „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ wird insbesondere die Milchleistungsprüfung Rinder, Schafe und Ziegen gefördert.

Im Förderbereich 7 „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen, Wildbachverbauung (einschließlich Vorplanungen/Vorarbeiten),
- Abwasserbehandlungsanlagen (einschließlich Vorplanungen/Vorarbeiten).

Der Förderbereich 8 „Küstenschutz“ ist in Baden-Württemberg nicht belegt.

- 7 -

Der Förderbereich 9 „benachteiligte Gebiete“ umfasst die Ausgleichszulage Landwirtschaft.

3. Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“

3.1 Maßnahmen des Sonderrahmenplans

Im Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ werden nur Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) gefördert, die der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch den Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Gewinnung von Retentionsflächen durch die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern dienen. Die Mittel sind zweckgebunden nur für Maßnahmen des NHWSP zu verwenden. Dies sind für Baden-Württemberg die sich aktuell in Planung bzw. im Bau befindlichen Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie Deichrückverlegungsmaßnahmen an Acher / Rench, Kinzig, Elz und Dreisam.

Maßnahme	Mittel		Verpflichtungs-ermächtigungen	
	2020	Vergleich: Anmeldung 2019	2020 Fälligkeit 2021 - 2023	Vergleich: Anmeldung 2019 Fälligkeit 2020 - 2022
	- in Mio. EUR -			
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	3,009	6,724	11,450	4,369
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	30,324	26,609	22,717	33,965
Summen	33,333	33,333	34,167	38,334

3.2 Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – Sonderrahmenplan

Grundlage für die Anmeldung für das Jahr 2020 ist der im Haushalt des Bundes für 2020 vorgesehene Betrag von 100,000 Mio. EUR.

Zur Umsetzung der Maßnahmen in Baden-Württemberg wurde ein Bedarf an Bundesmitteln für 2020 von 20,000 Mio. EUR angemeldet. Unter Berücksichtigung der anteiligen Landesmittel würden 2020 damit insgesamt 33,333 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

- 8 -

Da sich die Durchführung der Maßnahmen auf mehrere Jahre erstreckt, wurde zudem ein Bedarf an in diesem Zusammenhang erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 34,167 Mio. EUR (incl. Landesanteil) angemeldet. Hier-von sind 20,833 Mio. EUR neue Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit in den Haushaltsjahren 2021-2023, 13,334 Mio. EUR dienen hingegen der Abdeckung von in den Vorjahren eingegangenen Bindungen, die 2021 und 2022 zur Zahlung fällig werden.

4. Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“

4.1 Maßnahmen des Sonderrahmenplans

Im Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sollen 2020 für Baden-Württemberg insbesondere folgende Maßnahmen des Förderreichts 1 der GAK bedient werden:

- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK),
- Regionalmanagement in LEADER-Regionen und ILEK-Gebieten,
- Regionalbudget (neu ab 2019) für LEADER-Aktionsgruppen und ILEK-Gebiete,
- Maßnahmen „Mehrfunktionenhäuser“, „Dorfmoderation“ und „Dorfentwicklung“ im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR)
- Klimawandel / Hochwasserschutz und Biotopverbundsysteme / Biodiversität im Rahmen der Flurneuordnung

4.2 Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – Sonderrahmenplan

Grundlage für die Anmeldung für das Jahr 2020 ist der im Haushalt des Bundes für 2020 vorgesehene Betrag von 200,000 Mio. EUR.

Zur Umsetzung der Maßnahmen in Baden-Württemberg wurde ein Bedarf an Bundesmitteln für 2020 von 19,572 Mio. EUR angemeldet. Unter Berücksichtigung der anteiligen Landesmittel würden 2020 damit insgesamt 32,620 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Da sich die Durchführung der Maßnahmen auf mehrere Jahre erstreckt, wurde zudem ein Bedarf an in diesem Zusammenhang erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26,098 Mio. EUR (incl. Landesanteil) angemeldet.

5. Sonderrahmenplan „Insektenschutz“

5.1 Maßnahmen des Sonderrahmenplans

Im Sonderrahmenplan „Insektenschutz“ sollen 2020 für Baden-Württemberg insbesondere folgende Maßnahmen des Förderreichs 4 der GAK bedient werden:

- im Bereich MLR: FAKT - Ökologische Anbauverfahren und FAKT - Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur
- im Bereich UM: Nicht-produktiver investiver Naturschutz.

5.2 Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – Sonderrahmenplan

Grundlage für die Anmeldung für das Jahr 2020 ist der im Haushalt des Bundes für 2020 vorgesehene Betrag von 50,0 Mio. EUR.

Zur Umsetzung der Maßnahmen in Baden-Württemberg wurde ein Bedarf an Bundesmitteln für 2020 von 4,893 Mio. EUR angemeldet. Unter Berücksichtigung der anteiligen Landesmittel würden 2020 damit insgesamt 8,155 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Da sich die Durchführung der Maßnahmen auf mehrere Jahre erstreckt, wurde zudem ein Bedarf an in diesem Zusammenhang erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6,523 Mio. EUR (incl. Landesanteil) angemeldet.

Auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entfallen dabei 1,358 Mio. EUR Kassenmittel brutto und Verpflichtungsermächtigung brutto i.H.v. 1,086 Mio. EUR. Auf das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entfallen 6,797 Mio. EUR Kassenmittel brutto und Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 5,437 Mio. EUR.